

Satzung des „Fördervereins der Freiwilligen Feuerwehr Eriskirch e.V.“

§ 1 Name, Sitz

1. Der Verein führt den Namen „Förderverein der Freiwilligen Feuerwehr Eriskirch“.
2. Der Verein hat seinen Sitz in 88097 Eriskirch.

§ 2 Zweck und Aufgabe

1. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
2. Der Vereinszweck wird insbesondere verwirklicht durch
 - a) die Förderung des Feuerwehrwesens im Gemeindegebiet Eriskirch und die Vertretung der Interessen der Freiwilligen Feuerwehr Eriskirch und Ihrer Angehörigen,
 - b) die Förderung der Tradition und Geschichte der Aktiven Wehr, der Jugendfeuerwehr und der Altersabteilung der Freiwilligen Feuerwehr Eriskirch,
 - c) die Förderung der Jugendfeuerwehr Eriskirch und die damit verbundene Sicherstellung des Nachwuchses für die Aktive Wehr.
 - d) Förderung von Einrichtungen der Gemeinde Eriskirch bzw. gemeinnützige Einrichtungen im und außerhalb des Gemeindegebietes der Gemeinde Eriskirch.
3. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten in ihrer Eigenschaft als Mitglieder keine sonstigen Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
4. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
5. Parteipolitische, ethnische und konventionelle Bestrebungen des Vereins sind ausgeschlossen.
6. Der Verein soll zu den gesetzlichen und anderen Regelungen der Feuerwehr in der Gemeinde Eriskirch Stellung nehmen. Der Verein bildet keine Konkurrenz zur Freiwilligen Feuerwehr Eriskirch oder dessen gewählten Vertretern ! Er will vielmehr die Arbeit der Vorgenannten nach Möglichkeit unterstützen und fördern.

§ 3 Mitgliedschaft

1. Die Mitgliedschaft zu dem Verein ist freiwillig.
2. Mitglieder des Vereins können sein:
 - a) Mitglieder der aktiven Wehr und der Altersabteilung der Freiwilligen Feuerwehr Eriskirch als aktive Mitglieder (wahlberechtigt und wählbar),
 - b) Mitglieder der Jugendfeuerwehr Eriskirch als aktive Mitglieder (wahlberechtigt ab dem 14ten Lebensjahr und wählbar ab dem 16ten Lebensjahr),
 - c) Natürliche Personen als Fördermitglieder (wahlberechtigt und wählbar als Beisitzer),
 - d) Juristische Personen als Fördermitglieder (nicht wahlberechtigt und nicht wählbar) und
 - e) Ehrenmitglieder.
3. Die Aufnahme eines Mitgliedes setzt dessen Antrag voraus. Darin hat der Antragsteller zu erklären, ob er als aktives Mitglied oder als Fördermitglied beitreten will. Weiter hat der Antragsteller zu erklären, dass er die Ordnung der Bundesrepublik Deutschland bejaht und bereit ist, die Zwecke des Vereins zu unterstützen und zu fördern. Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand. Bei der Ablehnung brauchen Gründe nicht mitgeteilt werden. Bei der Aufnahme ist dem Mitglied

der Inhalt dieser Satzung zur Kenntnis zu bringen. Die Mitgliedschaft wird bei der Zahlung des ersten Beitrages wirksam.

4. Ehrenmitglieder werden auf Vorschlag des Vorstandes von der Mitgliederversammlung ernannt.
5. Die Mitgliedschaft endet
 - a) durch Tod bzw. Verlust der Rechtsfähigkeit bei juristischen Personen,
 - b) bei Ausschluss,
 - c) durch Streichung von der Mitgliederliste
 - d) und bei Austritt.
6. Schädigt ein Mitglied durch sein Verhalten schuldhaft das Ansehen des Vereins oder der Freiwilligen Feuerwehr Eriskirch, so ist es vom Vorstand anzuhören und kann danach von diesem durch Beschluss mit 2/3 Mehrheit ausgeschlossen werden. Legt das Mitglied gegen diesen Beschluss Einspruch ein, so entscheidet die nächste Mitgliederversammlung durch Mehrheitsbeschluss. Die Mitgliedschaft ruht bis zu dieser Entscheidung.
7. Der Austritt kann nur zum Ende eines Geschäftsjahres erfolgen.
8. Die Mitgliedschaft ist weder übertragbar noch erblich. Die Ausübung der Mitgliedschaftsrechte kann nicht auf Dritte übertragen werden.

§ 4 Mittel des Vereins

Der Verein bestreitet seine Ausgaben aus den Beiträgen der Mitglieder, aus Zuwendungen der öffentlichen Hand, aus Spenden sowie aus seinem Vermögen.

§ 5 Beitrag

1. Die Mitglieder zahlen einen jährlichen Beitrag. Der Vorstand schlägt der Mitgliederversammlung die Höhe des Beitrages für aktive Mitglieder vor.
2. Die Förderer bestimmen ihren Beitrag in angemessener Höhe nach eigenem Ermessen.
3. Ehrenmitglieder brauchen keinen Beitrag zu entrichten.
4. Die Beiträge sind bis zum 28.02. des Geschäftsjahres fällig.
5. Gerät ein Mitglied mit der Beitragszahlung in Verzug, so ruht seine Mitgliedschaft einschließlich seines Stimmrechts für die Dauer des Zahlungsverzuges. Ist mehr als ein Jahresbeitrag rückständig, so kann das Mitglied im Verfahren des § 3 Absatz 5 c aus dem Verein ausgeschlossen werden, sofern nicht ein Härtefall vorliegt und der Vorstand den Beitrag stundet oder erlässt.

§ 6 Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 7 Organe des Vereins

Die Organe des Vereins sind

- a. die Mitgliederversammlung
- b. der Vorstand

§ 8 Mitgliederversammlung

1. Die Mitgliederversammlung besteht aus den Mitgliedern des Vereins. Jedes stimmberechtigte Mitglied hat eine Stimme. Eine Vertretung im Stimmrecht ist unzulässig.
2. Die Mitgliederversammlung ist mindestens einmal im Jahr durch den Vorstand mit 14 Tagen Frist unter Bekanntgabe der Tagesordnung schriftlich einzuberufen. Sie ist weiterhin einzuberufen, wenn dies 20 % der aktiven Mitglieder schriftlich unter Angabe von Gründen verlangen oder vom Vorstand mit 2/3 Mehrheit beschlossen wird.

3. Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn mindestens $\frac{1}{4}$ aller Mitglieder anwesend sind, Ist sie nicht beschlussfähig, ist eine neue Mitgliederversammlung einzuberufen, die unabhängig ihrer teilnehmenden Mitglieder beschlussfähig ist.
4. Die Mitgliederversammlung beschließt über:
 - a) über vermögenswirksame Angelegenheiten, die im Einzelfall den Betrag von 5.000,00 Euro übersteigen oder nennenswerte Folgekosten nach sich ziehen,
 - b) mittel- und langfristige Verträge,
 - c) die Entgegennahme des Rechenschaftsberichtes des Vorstandes,
 - d) die Entlastung / Wahl des Vorstandes,
 - e) die Wahl von zwei Kassenprüfern,
 - f) Satzungsänderungen und
 - g) die Auflösung des Vereins.
5. Mitglieder können auf der Mitgliederversammlung Anträge an die Mitgliederversammlung richten.
6. Die Mitgliederversammlung beschließt mit der Mehrheit der abgegebenen Stimmen, sofern die Satzung nichts anderes bestimmt. Stimmenthaltungen und ungültige Stimmen zählen bei der Berechnung der Mehrheit nicht. Bei Stimmengleichheit gilt der Antrag als abgelehnt. Eine Satzungsänderung ist nur mit $\frac{3}{4}$ Mehrheit möglich, auch die Auflösung ist nur mit $\frac{3}{4}$ Mehrheit möglich. Die Beschlüsse und die Wahlergebnisse sind in einem Protokoll festzuhalten. Das Protokoll ist von dem Vorsitzenden oder dessen Stellvertreter und dem Schriftführer zu unterzeichnen.

§ 9 Vorstand

1. Der Vorstand besteht aus:
 - a) dem Vorsitzenden (aktives Mitglied),
 - b) dem Stellvertretenden Vorsitzenden (aktives Mitglied),
 - c) dem Schatzmeister (aktives Mitglied),
 - d) dem Schriftführer (aktives Mitglied),
 - e) drei Beisitzern sowie (aktive Mitglieder bzw. bis zu max. 2 Fördermitglieder),
 - f) mit beratender Stimme der Kommandant der Feuerwehr Eriskirch, sofern dieser nicht ordentliches Mitglied des Vorstandes ist.
2. Der Vorstand führt die Beschlüsse der Mitgliederversammlung aus, erledigt die laufenden Geschäfte und ist im übrigen für alle Angelegenheiten, die nicht der Mitgliederversammlung vorbehalten sind, zuständig.
3. Geschäftsführender Vorstand im Sinne von § 26 BGB ist der Vorsitzende, der stv. Vorsitzende und der Schatzmeister. Jeder ist alleinvertretungsberechtigt. Im Innenverhältnis wird geregelt, dass der stv. Vorsitzende nur im Verhinderungsfall des Vorsitzenden und der Schatzmeister nur im Verhinderungsfall des Vorsitzenden und des stv. Vorsitzenden zur Vertretung befugt ist.
4. Der Vorstand wird auf die Dauer von zwei Geschäftsjahren gewählt. Bis zu einer Neuwahl bleibt der alte Vorstand im Amt.
5. Der Vorstand ist mindestens 2 mal im Jahr durch den Vorsitzenden, oder bei dessen Vertretung durch den stellvertretenden Vorsitzenden, einzuberufen. Die Regelungen des § 8 Absatz 2 und 3 gelten entsprechend,
6. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte seiner Mitglieder anwesend ist. Er beschließt mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Stimmenthaltungen und ungültige Stimmen zählen bei der Berechnung der Mehrheit nicht mit. Bei Stimmengleichheit gilt der Antrag als abgelehnt.
7. Die Beschlüsse sind in einem Protokoll festzuhalten. Das Protokoll ist von dem Vorsitzenden oder dessen Stellvertreter und dem Schriftführer zu unterzeichnen.

§ 10 Aufwendungsersatzanspruch

Alle Organmitglieder und ehrenamtlich tätigen Mitglieder des Vereins haben einen Aufwendungsersatzanspruch gem. § 670 BGB. Für ihre Tätigkeit haben sie einen Anspruch auf eine angemessene Aufwandsentschädigung. Einzelheiten regelt eine vom Vorstand vorzulegende und von der Mitgliederversammlung zu beschließende Geschäftsordnung.

§ 11 Haftung

Der Verein haftet ausschließlich mit seinem Vermögen. Eine persönliche Haftung der Mitglieder des Vorstandes wird ausgeschlossen, es sei denn, dass vorsätzliches oder grob fahrlässiges Verhalten vorliegt.

§ 12 Datenschutz

Mit dem Beitritt eines Mitgliedes nimmt der Verein personenbezogene Daten auf. Diese Informationen werden in vereinseigenen EDV – Systemen gespeichert. Diese personenbezogene Daten werden dabei durch geeignete technische und organisatorische Maßnahmen vor der Kenntnisnahme Dritter geschützt.

§ 13 Auflösung

Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an die Gemeinde Eriskirch, die es unmittelbar und ausschließlich zur Förderung des Feuerschutzes zu verwenden hat.

§ 14 Inkrafttreten

Die Satzung tritt mit der Eintragung in das Vereinsregister in Kraft. Die Satzung wurde bei der Gründungsversammlung am 13.09.2004 beschlossen und in den Jahreshauptversammlungen am 22.03.2010, 18.06.2012 und 30.04.2016 geändert.